

Die neue VVA fordert für die Abfallverbringung künftig Entsorgungsverträge, die bestimmten behördlichen Mindestanforderungen genügen müssen. Der jeweilige Vertrag muss für die Dauer der Verbringung und der anschließenden Behandlung gültig sein. Insbesondere müssen darin Regelungen zur Rücknahme der Abfälle enthalten sein, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.

Dieser Vertragsvorschlag entspricht den behördlichen Mindestanforderungen, wurde unbeschadet erforderlicher privatrechtlicher Vertragsbestandteile erstellt und dient als Handlungsanleitung für eine endgültige Vertragsgestaltung.

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Entsorgungsvertrag nach Art. 18 Abs. 3 und Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006  
über die Verbringung von Abfällen (VVA)**

zwischen

der Firma

*(Name und Anschrift der die Verbringung veranlassenden Person angeben)*

als „Person, die die Verbringung veranlasst“ im Sinne von Art. 18 VVA, im nachfolgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt,

und

der Firma

*(Name und Anschrift des Empfängers angeben)*

als in Art. 18 Abs. 2 VVA genannten Empfänger, im nachfolgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt

**1.**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, für die nachfolgend bezeichnete Verwertung der nachfolgend genannten Abfälle zu sorgen:

- übliche Bezeichnung der zu verwertenden Abfälle:
- Code der zu verwertenden Abfälle nach Anhang III VVA *(nur einen einzigen Code angeben, vgl. auch Feld 10 des in Anhang VII vorgesehenen Dokumentes)*:
- Gesamtmenge der zu verwertenden Abfälle:
- Name und Anschrift der Verwertungsanlage:
  
- übliche Bezeichnung der in der Verwertungsanlage durchgeführten Verwertung:
- R-Code des Verwertungsverfahrens *(vgl. auch Feld 8 des in Anhang VII VVA vorgesehenen Feldes)*:
- Tag der ersten Anlieferung der zu verwertenden Abfälle:
- Tag der letzten Anlieferung der zu verwertenden Abfälle:
- letzter Zeitpunkt des Abschlusses der Verwertung der Abfälle:

**2.**

Wegen der Zahlung von Entgelten für die vorstehend bezeichnete Lieferung und Verwertung der Abfälle und etwaiger ergänzender diesen Entsorgungsvertrag unberührt lassenden Modalitäten wird auf zusätzliche vertragliche Vereinbarungen Bezug genommen, die von diesem Entsorgungsvertrag unberührt bleiben.

**3.**

Für den Fall, dass eine begonnene Lieferung (Verbringung) von in Nr. 1 bezeichneten Abfällen oder eine in Nr. 1 bezeichnete Verwertung von bereits gelieferten Abfällen nicht wie vorgesehen

abgeschlossen werden können, oder dass eine Verbringung dieser Abfälle als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer dazu, die betroffenen Abfälle zurückzunehmen und deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.

**4.**

Für den Fall, dass eine begonnene Lieferung (Verbringung) von in Nr. 1 bezeichneten Abfällen oder eine in Nr. 1 bezeichnete Verwertung von bereits gelieferten Abfällen nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, oder dass eine Verbringung dieser Abfälle als illegale Verbringung durchgeführt wurde, und dass dann der Auftraggeber zur Erfüllung seiner in Nr. 3 vereinbarten Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber dazu, die Verwertung dieser Abfälle auf andere Weise sicherzustellen und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.

**5.**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten je eine von beiden Vertragsparteien unterschriebene Ausfertigung dieses Entsorgungsvertrages zur Aufbewahrung.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Ort und Datum der  
Unterschrift:

Ort und Datum der Unterschrift:

*(Unterschrift)*

*(Unterschrift)*